



39. Änderung des
Flächennutzungsplans der
Stadt Heinsberg
– Solarpark –

Begründung

Projekt	39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heinsberg
Projektnummer	31902
Auftraggeber	NEW Re GmbH Odenkirchener Straße 201 41236 Mönchengladbach
Auftragnehmer	BKR Aachen, Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241/47058-0 Fax: 0241/47058-15 Email: info@bkr-ac.de
Bearbeitung	Jens Müller (Stadtplaner AKNW)
Stand	26. Februar 2020

Teil A – Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

1.	Anlass der Planung und Verfahrensstand	1
2.	Städtebauliche Situation	1
2.1	Lage, Größe und Umgrenzung des Plangebiets	1
2.2	Derzeitige Nutzung	2
2.3	Verkehrliche Erschließung	2
3.	Planerische Vorgaben	3
3.1	Ziele der Raumordnung und der Landesplanung	3
3.2	Flächennutzungsplan.....	3
3.3	Bebauungsplan.....	3
3.4	Schutzgebiete.....	4
4.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung	4
4.1	Planungsziel	4
4.2	Auswahl des Standortes der Flächenphotovoltaikanlage	4
5.	Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans	5
5.1	Art der baulichen Nutzung	5
5.2	Auswirkungen der Planung	5
6.	Belange Natur und Landschaft	5
7.	Kenndaten der Planung (Flächenbilanz)	6
8.	Kosten für die Stadt / Gemeinde	6

Abbildungen

Abbildung 1:	Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplans.....	2
--------------	--	---

1. Anlass der Planung und Verfahrensstand

Im Bereich der Abgrabungsfläche Waldenrather Weg am südwestlichen Rand des Zentralorts Heinsberg ist die Errichtung einer Flächenphotovoltaikanlage vorgesehen. Die Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung des parallel aufzustellenden Bebauungsplans soll im Flächennutzungsplan die überlagernde Darstellung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen Solaranlage ergänzend dargestellt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch eine Bürgerinformationsveranstaltung am 02.09.2019 im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Heinsberg. Mit Schreiben vom 15.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.08.2019 gebeten. Im Nachgang zu diesem Beteiligungsschritt wurden mit Schreiben vom 09.10.2019 zwei Behörden um die nachträgliche Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Der vorliegende Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heinsberg dient der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

2. Städtebauliche Situation

2.1 Lage, Größe und Umgrenzung des Plangebiets

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 8 ha und liegt am südwestlichen Rand des Stadtbezirks Heinsberg, östlich der Kreisstraße 5 zwischen der Sittarder Straße (L 228) und der Bundesstraße 221. Die genauen Abgrenzungen können der Abbildung 1 entnommen werden.

Der Geltungsbereich wird im Norden begrenzt von Grünland und einem dem Kiesabbau zugehörigen Baggersee, im Osten von einem Reiterhof und daran angrenzend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Süden schließt sich eine Abgrabungsfläche an. Im Westen wird der Änderungsbereich von der Kreisstraße 5 begrenzt. Jenseits dieser liegt im Süden ein Regenrückhaltebecken und ansonsten landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Abbildung 1: Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplans

2.2 Derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich ist durch rekultivierte Abgrabungsflächen geprägt. Dabei handelt es sich um die ehemalige Abgrabung 'Waldenrather Weg I nördlicher Teil'. Die Fläche wurde am 10.12.2002 nach erfolgter Rekultivierung von der zuständigen Behörde beim Kreis Heinsberg abgenommen.

Der zentrale Bereich wird als Grünland genutzt und ist von Gehölzen eingefasst.

2.3 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über Wirtschaftswege entlang der nördlichen Grenze von Osten und Westen angebunden. Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt von Osten über den

Waldenrather Weg an die Geilenkirchener Straße. Diese bietet Anschlüsse an die L 228 (Sittarder Straße, Linderner Straße) im Ortszentrum Heinsbergs bzw. an die K 5/B 221 südlich des Ortszentrums.

3. Planerische Vorgaben

3.1 Ziele der Raumordnung und der Landesplanung

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan wird unter 10.2-5 'Ziel Solarenergienutzung' dargelegt, dass die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Nutzung der Solarenergie zu vermeiden ist. Ausdrücklich davon ausgenommen ist die Wiedernutzung bergbaulicher Brachflächen. Insofern entspricht die Nutzung der Abgrabungsfläche den Zielen der Landesplanung. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat am 19.02.2019 den Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) gebilligt. Die im Entwurf enthaltenen in Aufstellung befindliche Ziele sind sonstige Erfordernisse der Raumordnung entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG). Sie sind gemäß § 4 ROG zu berücksichtigen. Durch die Änderung der Formulierung des Ziels 10.2-5, dass die Inanspruchnahme von Flächen für die Nutzung der Solarenergie möglich ist, sofern es sich um die Wiedernutzung bergbaulicher Brachflächen handelt, dokumentiert die Landesregierung, dass durch die raumordnerischen Ziele, die Nutzung vorbelasteter Flächen durch Solarenergie vereinfacht werden soll.

Mit Schreiben vom 29.3.2016 wurden seitens der Bezirksregierung Köln hinsichtlich der Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW keine Bedenken geäußert.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (Bezirksregierung Köln 2003), stellt im Untersuchungsgebiet Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar, überlagert durch die Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie durch die Darstellung zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze.

Im Nordosten ist eine 'Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße (Planung)' dargestellt. Die Planung wurde zwischenzeitlich durch den Neubau der süd- und westlich verlaufenden Kreisstraße 5 an anderer Stelle umgesetzt.

3.2 Flächennutzungsplan

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg stellt den gesamten Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Überlagernd sind Flächen für die Abgrabung oder die Gewinnung von Bodenschätzen sowie Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (hier: Landschaftsschutzgebiet) dargestellt. Im Süden wird der Änderungsbereich durch die Darstellung einer Oberirdischen Versorgungsleitung gequert.

3.3 Bebauungsplan

Parallel zur 39. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt für den Änderungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 'Heinsberg – Solarpark Tagebau Wilhelm', der die Errichtung einer Flächenphotovoltaikanlage auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung regelt.

3.4 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans LP-SZ.370-07 Geilenkirchener Lehmplatte. Der Landschaftsplan setzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4902-0005 Abgrabungsbereiche südlich Heinsberg fest. Für die Errichtung der Flächenphotovoltaikanlage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ist eine Befreiung von den Verboten oder Rücknahme des Landschaftsschutzes erforderlich.

Im Untersuchungsgebiet und seinem weiteren Umfeld befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete und auch keine Naturschutzgebiete.

4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

4.1 Planungsziel

Die Stadt Heinsberg will die Nutzung von regenerativen Energiequellen, hier insbesondere von Photovoltaikanlagen, fördern und somit dazu beitragen, dass der CO₂-Ausstoß reduziert werden kann. Aufgrund der konkreten Planung eines Vorhabenträgers, eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Stadtgebiet zu errichten, beabsichtigt die Stadt Heinsberg daher, südwestlich des Zentralorts zwischen Aphoven und der B 221 – Gemarkung Heinsberg, Flur 21, Flurstück 70 – die Darstellungen des FNP zu ändern und diese Fläche als Sondergebiet (SO) 'Freiflächen Solaranlage' darzustellen.

Aufgrund der Größe der Anlage ist eine Direktvermarktung der erzeugten Energie gesetzlich vorgeschrieben. Zurzeit ist angedacht, durch vertragliche Vereinbarungen mit den Stadtbetrieben eine Nutzung des Stroms für die öffentliche Straßenbeleuchtung zu sichern. Insofern steht der Betrieb der Photovoltaikanlage auch in öffentlichem Interesse.

Die Realisierung von Solaranlagen ist als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) nicht möglich. Insofern sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung von Photovoltaikanlagen durch eine Änderung des Flächennutzungsplans und parallel dazu die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden.

4.2 Auswahl des Standortes der Flächenphotovoltaikanlage

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Der Standort der geplanten Photovoltaikanlage befindet sich auf einer ehemaligen Abgrabungs- und Verfüllfläche. Aktuell wird die Fläche als Grünland genutzt. Die natürlichen Böden sind durch die Vornutzung bereits zerstört. Aufgrund der Vorbelastung und der damit einhergehenden Beeinträchtigung des ökologischen Wertes ist die Fläche als Konversionsfläche im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) einzustufen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) soll die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen fördern. Die Fläche ist aufgrund der Größe und Erreichbarkeit für landwirtschaftliche Zwecke nur eingeschränkt nutzbar. Zur Auswahl des Standortes trägt insofern bei, dass das überplante Grundstück als Konversionsfläche für die Entwicklung regenerativer Energieformen auch verfügbar und geeignet ist.

Für die Nutzung einer Photovoltaikanlage in der im Plangebiet realisierbaren Größenordnung stehen im Innenbereich der Stadt Heinsberg keine vergleichbaren Flächenkapazitäten zur Verfügung. Der gewählte, durch Abgrabung vorbelastete Standort stellt derzeit die einzige Fläche

mit guter Lage zu einem möglichen Netzanknüpfungspunkt im Stadtgebiet dar, auf die die Interessensgemeinschaft aus Eigentümern und NEW Re Zugriff hat, und die die Anforderungen zur Förderung gemäß EEG erfüllt. Eine Photovoltaikanlage an Gebäuden ließe sich in dieser Größenordnung in Heinsberg nicht umsetzen.

Vor diesem Hintergrund schätzt die Stadt Heinsberg die Inanspruchnahme einer vorbelasteten Freifläche als verträglich ein. Die Inanspruchnahme unbelasteter Flächen im Außenbereich wird vermieden.

5. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplans stellt für den Geltungsbereich eine Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung 'Freiflächen Solaranlage' dar. Hierdurch werden die Planungsziele der Stadt Heinsberg zum Ausdruck gebracht, auf dieser Fläche die Nutzung von regenerativen Energien zu fördern.

5.2 Auswirkungen der Planung

Im Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplans Heinsberg ist nicht mit wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Die Aufstellung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind, bedingt durch ihre technischen Merkmale und die extensive Nutzung des Geländes nach der Bauphase, nur mit geringen Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. geringer Versiegelungsgrad, landschaftliche Einbindung durch umgebenden Gehölzbestand) verbunden.

Die verkehrliche Erschließung des Geländes kann unverändert über die bestehenden Zuwegungen erfolgen. Eine Intensivierung des Verkehrsaufkommens ist aufgrund der geplanten Nutzung nicht zu erwarten. Die Einspeisung in das Elektrizitätsnetz erfolgt im Bereich der östlich gelegenen Geilenkirchener Straße.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 'Heinsberg-Solarpark - Tagebau Wilhelm' werden die planungsbedingten Auswirkungen durch Maßnahmenfestsetzungen weitestmöglich gemindert und im Detail planerisch gesteuert.

6. Belange Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft wurden bei der Planung berücksichtigt. Die Auswirkungen der Planung, u.a. auf Natur und Landschaft, sowie geeignete Monitoring-Maßnahmen werden im Umweltbericht zur vorliegenden 39. Änderung des Flächennutzungsplans beschrieben.

Hierbei ist festzuhalten, dass am gewählten Standort die Voraussetzungen für eine Vermeidung negativer Umweltauswirkungen gegeben sind. Die Auswirkungen sind im Wesentlichen von der Ausgestaltung der nachfolgenden Planungen abhängig (z.B. Festsetzungen im Bebauungsplan zur randlichen Eingrünung der Photovoltaikanlage sowie zur maximal zulässigen Versiegelung), auf die hiermit verwiesen wird.

Zur Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen sind entsprechende Festsetzungen (z.B. zur randlichen Eingrünung) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes vorgesehen.

7. Kenndaten der Planung (Flächenbilanz)

	Bisherige Darstellung	Darstellung nach der 39. Änderung
Fläche für die Landwirtschaft	8,0 ha	–
Sonderbaufläche	–	8,0 ha

8. Kosten für die Stadt / Gemeinde

Der Stadt Heinsberg entstehen durch die Flächennutzungsplanänderung keine Kosten.

Aachen, den 26. Februar 2020



Bernd Noky